

Landjugend informiert zum Corona-Virus "COVID 19"

Stand: 30. Juni 2021

Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto tragen wir gemeinsam Verantwortung!



Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!** (Stand: 30. Juni 2021, Quellen: Sozialministerium; Bundesgesetzblatt 278. Verordnung vom 28. Juni 2021; Steiermark impft; Steiermark testet; APA; Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs, Rotes Kreuz)

Liebe LandjugendfunktionärInnen!

Nach fast 1 ½ Jahren freuen wir uns, euch in diesen Corona-News endlich mal wirklich positive Informationen weitergeben zu können!!!

"Alles was Spaß macht kann ab dem 1. Juli 2021 wieder stattfinden", so Bundekanzler Sebastian Kurz bei der Pressekonferenz am 17. Juni 2021.

Und tatsächlich schaut es sehr gut aus, dass wir endlich wieder einen einigermaßen normalen "Sommer wie damals ©" verbringen können. Ab 1. Juli 2021 treten zahlreiche Lockerungen in Kraft!

Die FFP2-Maske kann durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz ersetzt werden, bzw. fällt die Maskenpflicht in gewissen Bereichen ganz. Die Corona-Sperrstunden-Regelung wird aufgehoben, der Babyelefant wird in den Sommerurlaub geschickt, Personengrenzen oder Ausgangsbeschränkungen sind Geschichte. Auch bei den Veranstaltungsmeldungen kommt es zu Erleichterungen. So liegen die Grenzen für die Veranstaltungsanzeige jetzt bei 100 Personen und für die Genehmigung bei 500 Personen.

Die 3-G-Regel wird uns auch in den nächsten Monaten noch begleiten. Mit dem Nachweis von "geimpft, getestet und genesen" wird aber ein wichtiger Schritt zu einem normalen Alltag gesetzt, den wir leicht umsetzen können.

Wie es im Herbst/Winter weitergeht, ob wir die Pandemie im Griff haben, oder uns Mutationen wieder zu Verschärfungen zwingen, steht noch in den Sternen. Vorbei und überstanden ist die Pandemie aus jetziger Sicht jedenfalls leider noch immer nicht. Bitte überlegt daher genau, was sinnvoll ist und was nicht und beachtet dies bei euren Planungen, damit ihr nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!

Wir sagen nochmals und immer wieder **DANKE**, dass ihr euch so lange an alle Regeln, Vorgaben und Einschränkungen gehalten habt und somit wichtige Schritte zur Eindämmung der Corona-Pandemie mitgetragen habt.

Alle Informationen und die aktuellen Vorlagen findet ihr wie immer auf unserer Homepage beim Corona-Infopoint unter:

https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint

Genießt den Sommer und die Lockerungen, bleibt gesund und passt bitte weiterhin gut auf euch und euer Umfeld auf!

Zusammenkünfte, Veranstaltungen... – ab 1. Juli 2021 mit mehr als **100 TeilnehmerInnen**

Ab 1. Juli 2020 gilt mit mehr als 100 TeilnehmerInnen:

- Ab 100 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig (bei eurer Bezirkshauptmannschaft).
- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - * Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
 - * Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - * Zweck der Zusammenkunft
 - * Anzahl der TeilnehmerInnen
- Die Anzeige hat elektronisch an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen **3-G-Nachweis** vorlegen können! Mit dem 3-G-Nachweis entfällt auch die Maskenpflicht.
- Es muss ab 100 Personen ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** bestellt werden.
- Auch das Contact Tracing ist durchzuführen!
- Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr, egal ob bei Sitzplatz- oder Stehplatzveranstaltungen.
- Auch die Corona-Sperrstunden-Regelung gilt nicht mehr.

Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. **Es kann also sein, dass ihr bei eurer Veranstaltung vor Ort eine Kontrolle habt!**

Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Zusammenkünfte, Veranstaltungen... – ab 1. Juli 2021 mit mehr als **500 TeilnehmerInnen**

Ab 1. Juli 2020 gilt mit mehr als 500 TeilnehmerInnen:

- Ab 500 Personen sind Zusammenkünfte bewilligungspflichtig (bei eurer Bezirkshauptmannschaft).
- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind folgende Angaben zu machen .
 - * Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
 - * Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - * Zweck der Zusammenkunft
 - * Anzahl der TeilnehmerInnen
- Die Meldung hat elektronisch an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail zu erfolgen.

ACHTUNG – früh genug ansuchen, die BH hat 2 Wochen Zeit für die Bewilligung!

- Ein Präventionskonzept ist vorzulegen!
- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen **3-G-Nachweis** vorlegen können! Mit dem 3-G-Nachweis entfällt auch die Maskenpflicht.
- Es muss ab 100 Personen ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** bestellt werden.
- Auch das **Contact Tracing** ist durchzuführen!
- Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr, egal ob bei Sitz- oder Stehplatzveranstaltungen.
- Auch die Corona-Sperrstunden-Regelung gilt nicht mehr.

Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche immer eine/n **COVID-19-Beauftragte/n** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. **Es kann also sein, dass ihr bei eurer Veranstaltung vor Ort eine Kontrolle habt!** Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Meldet eure Veranstaltungen also früh genug an, damit ihr rechtzeitig mit der Planung starten könnt!

Zusammenkünfte, Treffen & Veranstaltungen, Sport... ALLGEMEIN

Ab 1. Juli 2021 gelten für Zusammenkünfte & Veranstaltungen folgende Regelungen:

- **Ab 100 Personen** sind Zusammenkünfte **anzeigepflichtig** (bei eurer Bezirkshauptmannschaft).
- Ab 500 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden (von eurer Bezirkshauptmannschaft).
- Ab 100 Personen ist seitens der TeilnehmerInnen ein **3-G-Nachweis** vorzuweisen, welcher von den Verantwortlichen zu überprüfen ist.
- Als Veranstalter müsst ihr außerdem ein Präventionskonzept ausarbeiten und umzusetzen.
- Es muss ab 100 Personen ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** bestellt werden.
- Auch das Contact Tracing ist durchzuführen!
- Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr, egal ob bei Sitz- oder Stehplatzveranstaltungen.
- Die Maskenpflicht entfällt bei allen Veranstaltungen sofern ein 3-G-Nachweis erfolgen muss.
- Auch die Corona-Sperrstunden-Regelung gilt nicht mehr.

Auch im Privatbereich fallen mit 1. Juli 2021 alle Kontakt- & Abstandsregeln.

Wir empfehlen euch, auch bei euren Veranstaltungen & Treffen mit weniger als 100 Personen die 3-G-Regel umzusetzen und ein Präventionskonzept für euch zu erstellen!

Vergesst nicht, bei euren Ausschreibungen und Einladungen auf die Einhaltung der 3-G-Regel hinzuweisen!

Die zugehörige Verordnung und die zugehörige rechtliche Begründung sind Rechtsinformationssystem des Bundes im Bereich "Coronavirus – Rechtliches" verfügbar.

Gastronomie allgemein & Nachtgastronomie

Mit dem Sommer wird es auch für die Gastronomie einfacher und auch die Nachtgastronomie darf endlich wieder einigermaßen normal öffnen!

- Ab 1. Juli 2021 ist in Gastronomiebetrieben, in denen überwiegend stehend konsumiert wird, eine Auslastung von 75% der maximalen Auslastung erlaubt.
- Es ist **geplant**, dass es ab 22. Juli 2021 keine Kapazitätsbeschränkungen mehr gibt (100% Auslastung statt 75 %).
- Ein **3-G-Nachweis** muss vorgelegt und kontrolliert werden.
- Der/die Gastro-BetreiberIn muss eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestellen und ein Präventionskonzept ausarbeiten.
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden.
- Die Gruppengrößen werden nicht mehr eingeschränkt.
- Die Maskenpflicht wird aufgehoben.
- Auch die Corona-Sperrstunden-Regelung gilt nicht mehr.

Somit werden auch LJ Fest unter Einhaltung aller Regelungen wieder möglich.

- Bestellt eine/n COVID-19-Beauftrage/n, der sich auskennt.
- Arbeitet ein genaues Präventionskonzept aus und haltet euch daran.
 Vorlagen findet ihr auf unserer Homepage im Corona-Infopoint!
- Schult eure mitarbeitenden Mitglieder in die Corona-Vorgaben genau ein.
- Achtet genau auf die Anzeige bzw. –Bewilligungspflicht bei euren Veranstaltungen.
- Meldet eure Veranstaltung früh genug bei der Bezirkshauptmannschaft an!
- Haltet alle Hygienevorgabe ein.
- Kontrolliert die 3-G-Nachweise
- Führt das Contact Tracing für die Nachvollziehbarkeit der BesucherInnen durch.
- Hängt Corona-Hinweisschilder auf.
- Stellt vorsichtshalber Desinfektionsmittel bereit.
- Haltet das Präventionskonzept bereit, falls es zu Kontrollen kommt.

Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragte/r

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
- 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer Corona-Infektion
- 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken
- 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines Schnelltests vor Ort zur Eigenanwendung.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe.

Der/die COVID-19-Beauftragte/r ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Mund-Nasen-Schutz & FFP2-Masken

Überall dort, wo die 3-G-Regel gilt (Gastro, Tourismus...) kann auf die Maske verzichtet werden. Ab 1. Juli 2021 kann die FFP2-Maske gegen den schon bekannten Mund-Nasen-Schutz getauscht werden. Als Mund-Nasen-Schutz gelten sowohl die im Handel erhältlichen Masken (OP-Masken), als auch die selbstgenähten waschbaren Modelle.

An folgenden Orten ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin VERPFLICHTEND notwendig:

- an öffentlichen Orten (beim Betreten und Verlassen)
- in öffentlichen Verkehrsmitteln (Taxi, Seil- und Zahnradbahnen, Massenbeförderungsmittel...) Bei der Benützung von Reisebussen ist außerdem ein 3-G-Nachweis vorzuweisen!
- in Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. Supermarkt, Handel, sonstige Dienstleistungen)

Corona Contact Tracing (Teilnahmelisten)

TeilnehmerInnen/BesucherInnen sind zu erheben, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, damit im Falle eines Corona-Falles die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht und verständigt werden können (Vor- & Familienname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Bei Besuchergruppen reicht es, wenn sich nur eine Person der Gruppe einträgt, die dann die restlichen Gruppenmitglieder im Falle eines Infektionsfalles verständigt.

Das Contact Tracing gilt für Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, nicht öffentliche Sport- & Freizeitreinrichtungen sowie bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Personen!
Wir empfehlen euch, auch bei weniger TeilnehmerInnen das Contact Tracing zu machen.

Für öffentliche Veranstaltungen ist es aus **Datenschutzgründen** nötig, die Daten auf einzelnen Zetteln zu erheben, die nicht von Dritten einsehbar sein dürfen und diese entsprechend sicher zu verwahren!

Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert oder weitergegeben werden!!! Spätestens 28 Tagen nach der Veranstaltung müssen die Daten so vernichtet werden, dass sie für niemanden mehr verwendbar oder lesbar sind!

Testzertifikate

Mit 10. Juni 2021 hat die Umstellung der Testzertifikate begonnen. Seither werden die offiziellen Testergebnisse – z. B. von Teststraßen oder Apotheken – bereits im neuen, EU-konformen Format ausgestellt. Einerseits wurde ein **QR-Cod**e im EU-Standard ergänzt, andererseits wurden auch die übrigen Angaben den EU-Empfehlungen entsprechend angepasst.

Die Ergebnisse werden nun mit den Begriffen "nicht nachgewiesen" (negativ) und "nachgewiesen" (positiv) ausgewiesen. Die Zertifikate zählen innerhalb Österreichs, wie schon in den vergangenen Wochen gewohnt, als Nachweis für die 3-G-Regel.

Die 3-G-Regel: geimpft, getestet, genesen

Die 3-G-Regel ist eine der wenigen Vorgaben, die uns noch durch den Sommer begleiten wird. Egal ob bei größeren und kleineren Veranstaltungen, Sitzungen oder Treffen, der Nachweis für "geimpft, getestet oder genesen" ist nötig. Die 3-G-Regel bleibt überall dort bestehen, wo sie uns auch die letzten Wochen schon begleitet hat.

Ab 1. Juli 2021 gilt in folgenden Bereichen die 3-G-Regel:

- Gastronomie
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. Tanzschulen, Tierparks, ...)
- Kulturbetriebe (mit Ausnahme von Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven)
- Sportstätten
- Zusammenkünfte (ab einer TeilnehmerInnenanzahl von mehr als 100 Personen)
- Fach- und Publikumsmessen, Kongresse

Ihr müsst die 3-G-Regel beachten, wenn ihr unterwegs seid.

Bei euren eigenen Veranstaltungen auf Bezirks- & Ortsebene seid IHR für die Kontrolle und Einhaltung der 3-G-Regel verantwortlich!!!

Wir empfehlen euch, auch bei euren Veranstaltungen & Treffen mit weniger als 100 Personen die 3-G-Regel umzusetzen, um für euch und eure TeilnehmerInnen für ein sicheres Umfeld zu sorgen!

Nicht vergessen: Bei euren Ausschreibungen und Einladungen auf die Einhaltung der 3-G-Regel hinweisen!!!

Bitte beachtet die jeweilige Gültigkeitsdauer der Tests bzw. ab wann die Impfung anerkannt wird!

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt für Personen **ab 12 Jahren**.

ACHTUNG:

Auch mit der Impfung bzw. als Genesene/r kann man sich mit Corona infizieren bzw. andere anstecken!

Es macht also auch Sinn, sich als Geimpfte/r weiterhin regelmäßig zu testen!



Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA CoV-Lockerungen mit "3-G-Nachweis" Voraussetzung für Zugang z. B. zu Gastronomie, Hotels und Veranstaltungen Getestet Geimpft Genesen ✓ In vergangenen PCR-Test Ab 22. Tag bis (72 Stunden) max. 9 Monate sechs Monaten nach erster Erkrankung Antigen-Test Teilimpfung überstanden (48 Stunden) Selbsttest mit ✓ Zweite Teil-Als Beleg gilt Antikörpertest Bestätigung impfung nach (24 Stunden) spätestens (nicht älter als 3 Monaten 3 Monate) oder Selbsttest an Absonderungs-Ort und Stelle bescheid (nur dort gültig)

Neben diesen kostenlosen Test-Möglichkeiten gibt es auch kostenpflichtige Angebote, die für Zutrittstests verwendet werden können. Das Angebot ist sehr umfangreich und wird in dieser Tabelle nicht abgebildet.

Kann ein Nachweis bei der 3-G-Kontrolle nicht vorgelegt werden, könnte in Ausnahmefällen auch vor Ort **unter Aufsicht** ein Corona-Schnelltest gemacht werden. Für diesen Fall solltet ihr sicherheitshalber bei euren
Veranstaltungen immer ein paar Test-Sets als Reserve vorbereitet haben. **Dieser Test ist dann allerdings nur für diese Veranstaltung gültig!**

ACHTUNG: Bei den Test-Sets bitte darauf achten, dass die Tests nicht über 30 Grad gelagert werden sollen, da sie sonst falsche Ergebnisse (falsch positiv oder falsch negativ) liefern können.

Selbsttest mit QR-Code für zuhause

Auf www.selbsttest.stmk.gv.at wird mittels QR-Codes die Anerkennung von Selbsttests zuhause ermöglicht. In den Apotheken stehen pro Monat 10 kostenlose Testkits mit QR-Code pro Person zur Verfügung. Um den digitalen Selbsttest durchführen zu können, ist außerdem eine Internetanbindung und ein Endgerät mit einer Kamera erforderlich, da Fotos vom Testergebnis inklusive QR-Code zu machen sind.

Achtung: Das Fälschen von Tests bzw. Testergebnissen ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar!!!

Infos zu den Selbsttests und ein Anleitungsvideo, wie die Selbsttests funktionieren, findet ihr unter:

Link: Die Steiermark testet - Die Steiermark testet

Link: Anmeldung und Informationen zu den Selbsttests ("Wohnzimmertests") - Die Steiermark testet

Corona-Impfung

Die Corona-Schutzimpfung soll uns die Normalität wieder ein Stück zurückbringen und ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit der Schutzimpfung können wir uns selbst und andere schützen. Auch für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Impfung von offiziellen Stellen und Experten dringend empfohlen. Ob man sich impfen lässt oder nicht muss aber jeder für sich selbst entscheiden. Informieren oder auch für die Impfung voranmelden könnt ihr euch jedenfalls auf der Homepage https://anmeldung.steiermark-impft.at.

Geimpft - was nun?

Ihr seid schon geimpft, seid euch aber unsicher, welche Corona-Regeln noch für euch gelten?



Quelle: Homepage https://www.roteskreuz.at/infos-fuer-geimpfte

Muss ich weiter eine Maske tragen? Kann ich mich immer noch anstecken?
Kann ich andere anstecken?
Muss ich meine Impfung nachweisen können?

Antworten zu diesen und vielen weiteren Fragen findet ihr unter unter: https://www.roteskreuz.at/infos-fuer-geimpfte

Impfnachweis, e-Impfpass, Grüner Pass...

Genau wie beim klassischen Impfpass werden im e-Impfpass zukünftig alle Impfungen aufgezeichnet, die eine Person erhalten hat. Die Impfungen werden aber nicht mehr nur in einem Impfpass aus Papier dokumentiert, sondern auch sicher in einem elektronischen nationalen Impfregister abgespeichert.

Hinweis: Die **Corona-Schutzimpfungen** werden bereits im e-Impfpass eingetragen. Man kann seine Impfungen über das ELGA-Portal im e-Impfpass einsehen und ausdrucken (**Impfnachweis**).

Die Impfzertifikate des Grünen Passes mit QR-Code und internationaler Gültigkeit sind noch in Arbeit und werden voraussichtlich Ende Juni abrufbar sein.

Unter https://www.gesundheit.gv.at/ gibts dazu weitere Infos. Rechts oben findet ihr dann den Einstiegs-Button zum Elga-Login. Für die Anmeldung braucht ihr eine **digitale Handysignatur** oder eine **Bürgerkarte**, damit ihr euch online ausweisen könnt! Wenn ihr euch bei Finanz-Online (https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/) angemeldet habt, könnt ihr beides auch über Finanz-Online beantragen. Nach wenigen Tagen bekommt ihr die Zugangsdaten für dir Handysignatur bzw. die Bürgerkarte per Post.

Folgende Anwendungen stehen zur Verfügung:

Grüner Pass



Hier kommen Sie zu Ihren Corona-Zertifikaten ⇒ Grüner Pass

Folgende Corona-Zertifikate können Sie hier anzeigen und ausdrucken:

- Geimpft: Zertifikat über erste und zweite Teilimpfung
- Getestet: Zertifikat über PCR Test, Antigentest sowie Selbsttests
- Genesen: Zertifikat über eine COVID-19-Erkrankung

ELGA-Portal (ELGA-Funktionen und e-Impfpass)





Hier kommen Sie zur Anwendung ⇒ ELGA-Portal (ELGA-Funktionen und e-Impfpass)

Folgende Funktionen können Sie nutzen:

- e-Impfpass
- ELGA-Teilnahme
- e-Befunde
- e-Medikation
- ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter
- ELGA-Protokoli

Hinweis: Der e-Impfpass ist zwar in dasselbe Zugangsportal wie ELGA integriert, aber er ist selbst kein Teil von ELGA. Nähere Information zum e-Impfpass finden Sie hier

Weitere Informationen und Hilfe unter ELGA-Portal: Hilfe.

Weitere Infos dazu findet ihr auch unter

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente und recht/handy signatur und kartenbasierte buergerkarte /Seite.2210032.html .

Tipp: Die Zertifikate kann man sich auch in der Apotheke oder beim Hausarzt bzw. der Hauärztin ausdrucken lassen.

Achtung: Das Fälschen von Impfbestätigungen ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar!!!

Informationsmöglichkeiten

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: https://www.sozialministerium.at/

Sichere Gastwirtschaft: https://www.sichere-gastfreundschaft.at

Österreichisches Rotes Kreuz: https://www.roteskreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus

Steiermark testet: https://www.testen.steiermark.at/
Steiermark impft: https://www.gesundheit.gv.at/
e-Impfpass, Grüner Pass: https://www.gesundheit.gv.at/

Infos & Vorlagen der LJ Steiermark findet ihr im Corona-Infopoint unter: https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint

COVID-19 Einreiseverordnung – für euren Auslandsurlaub bzw. LJ Ausflug

Sommerzeit ist Urlaubszeit! Für alle Reisen, egal ob als Privatpersonen oder als LJ Gruppe, sind bei der Einreise in andere Länder und auch im Urlaubsland selbst die für das Land geltenden Corona-Regelungen zu beachten und einzuhalten!

Die Maßnahmen sind von Land zu Land unterschiedlich. PCR-Test-Pflicht, Maskenpflicht, Abstand und Quarantäneregelungen können anders sein als bei uns. Teilweise ist auch eine elektronische Vorabregistrierung bei der Einreise notwendig.

Informiert euch vor eurer Reise, was in eurem Urlaubsland gilt und was ihr bei der Wiedereinreise nach Österreich beachten müsst! Beachtet auch, dass sich diese Regelungen situationsbedingt auch recht schnell wieder ändern können!

Verletzungen von Quarantäneregeln bzw. Fälschungen von Testergebnissen sind kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar!

Die Regelungen ab 1. Juli 2021 findet ihr unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA 2021 II 276/BGBLA 2021 II 276.html

Informiert euch bei geplanten Auslandsreisen auf jeden Fall gut über die aktuell geltenden Bestimmungen in eurem Urlaubsland, bzw. was bei der Einreise in euer Urlaubsland und bei der Rückkehr nach Österreich zu beachten ist!

Noch besser:

Ihr unterstützt die heimischen Betriebe und plant euren LJ Ausflug in Österreich!

Der Blick in die Kristallkugel – was kommt im Herbst/Winter?

Wenn Corona uns eines gelernt hat, dann, dass das Virus sehr unberechenbar und nicht vorhersehbar ist. Ob mit Beginn der kühleren Jahreszeit auch die Infektionszahlen wieder zunehmen oder nicht, kann keiner sagen. Die Impffortschritte tragen sicherlich zur Entspannung der Situation bei, aber:

Vorbei ist die Pandemie noch nicht!

Daher lässt sich auch noch nicht vorhersagen, wie sich die Lage weiterentwickelt.

Kommt eine generelle Maskenpflicht zurück? Erlebt die FFP2-Maske ihr Comeback? Was wird aus dem Babyelefanten? Geht 's in einen weiten Lockdown? Gibt 's wieder Ausgangssperren, Kontaktbeschränkungen & Co?

Oder kann alles wieder ganz normal stattfinden, wie wir es vor Corona gewohnt waren?

Fix ist, dass wir in Österreich momentan eine stabile und geringe Corona-Infektionsrate haben, man aber einfach nicht voraussagen kann, ob das mit Virus-Mutation oder ähnlichem auch langfristig so bleibt. Wie sich das im Herbst weiterentwickelt bzw. was uns im kommenden Winter erwartet, steht noch völlig in den Sternen!

Daher können wir euch natürlich auch noch keine Tipps geben, wie es mit euren weiteren Veranstaltungen ausschauen wird. Plant eure Veranstaltungen mit Bedacht und achtet darauf, ihr auf keinen Stornokosten sitzen bleibt, falls sich die Corona-Situation wieder verschlechtern sollte!

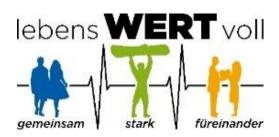
Also wie gesagt: **NIX IST FIX** und es muss weiterhin die Gesamtsituation im Auge behalten werden. Sobald es Neuigkeiten gibt, werdet ihr wieder von uns informiert.

Bitte berücksichtigt das daher auch bei euren Veranstaltungsplanungen, damit keine hohen Stornokosten für euch entstehen!

Wir sagen nochmal DANKE, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch weiterhin bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt. Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal "die Landjugend" ist!!!

Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!



Vorlagen, Informationen, sowie alle vorangegangen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden! Bei Fragen bitte einfach im LJ Büro melden!

Bleibt 's gesund und genießt die Lockerungen des Sommers!!! Die Landjugend Steiermark